

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2009 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und – begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Landwirt/Landwirtin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen behinderten Menschen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche - nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

- von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation und
- gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2

Abschlussbezeichnung

(1) Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer/Helferin in der Landwirtschaft.

§ 3

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche, besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

(3) Findet die Ausbildung in Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation statt, sind mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtungen in anerkannten Ausbildungsbetrieben durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist die Betreuung gemäß Absatz 1 sicherzustellen.

§ 4

Eignung der Ausbilder

Die Ausbilder des vertragsabschließenden Betriebes müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft besitzen und über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erworben haben. Sie sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 6

Zielsetzung der Ausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zum selbständigen Arbeiten nach Anweisung befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 12 nachzuweisen.

§ 7

Ausbildungsbild

Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Ausbildungspositionen:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Ausbildung,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
 - 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung;
 - 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
 - 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Pflanzenproduktion;
 - 3.1. Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - 3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen,
 - 3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte,
4. Tierproduktion;
 - 4.1. Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,
 - 4.2 Nutzen von Tieren,
5. betriebliche Ergebnisse.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Bei der Vermittlung der in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sind jeweils mindestens zwei Betriebszweige der Pflanzen- und

Tierproduktion zugrunde zu legen. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion:
 - a) Getreidebau,
 - b) Zuckerrübenbau,
 - c) Kartoffelbau,
 - d) Körnermaisbau,
 - e) Ölfrüchtebau,
 - f) Hülsenfrüchtebau,
 - g) Ackerfutterbau,
 - h) Grünland oder Ackergras
 - i) Waldbau
2. in der Tierproduktion
 - a) Milchviehhaltung
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast
 - c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
 - d) Schweineaufzucht oder Schweinemast
 - e) Legehennenhaltung
 - f) Geflügelzucht
 - g) Schaffhaltung
 - h) Pferdehaltung

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau einschließlich der Lerninhalte als auch die zeitliche Abfolge der Berufsausbildung ausweisen soll.

§ 10

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/Die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur selbständigen Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise entbunden werden. In diesen Fällen ist der Ausbildungsnachweis mit Hilfe des Ausbilders/der Ausbilderin bzw. von einer durch ihn/sie beauftragten Person zu führen.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1, Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 3.1 und 4.1 Buchstabe a bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden

Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der betrieblichen Prüfung, die praktisch und mündlich im Zusammenhang durchgeführt wird, in insgesamt höchstens zwei Stunden je eine Aufgabe aus der

1. Pflanzenproduktion und
2. Tierproduktion

bearbeiten. Dabei sind die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit
5. Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird betrieblich und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der betrieblichen Prüfung zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge kennt und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. In insgesamt vier Stunden soll er je eine Prüfungsaufgabe aus der Pflanzenproduktion und aus der Tierproduktion bearbeiten und mündlich erläutern. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling ausgebildet worden ist. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sein. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:

- a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
- b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen;

dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

2. in der Tierproduktion:

- a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren,

b) Nutzen von Tieren;

dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) Für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung kommen Fragen bzw. Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
2. Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen,
3. rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren,
4. Nutzen von Tieren,
5. Maschinen und Geräte,
6. Materialien und Betriebsmittel,
7. Vermarktung,
8. Organisation der betrieblichen Arbeit,
9. Umweltschutz und Landschaftspflege,
10. rationeller Energie- und Materialverwendung,
11. anwendungsbezogene Berechnungen,
12. Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche (mündliche) Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.

(5) Die zwei praktischen Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 werden zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst. Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2: 70 Prozent

- Prüfung nach Absatz 3 30 Prozent.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen Prüfungsaufgaben mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder die schriftliche bzw. mündliche Prüfung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist.

(7) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ausbildungsverhältnisse nach § 66, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Rheinland Pfalz

Norbert Schindler, MdB

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft
- sachliche Gliederung -

Abschnitt I: Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 7 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen nennen
1.2	Ausbildung (§ 7 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 7 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mit gestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken c) Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung nennen d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 7 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen z.B. Kostenübernahme, Rehabilitation durch Berufsgenossenschaft d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 7 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze nennen b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landwirtschaft nennen c) Einfluss der Landwirtschaft auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen d) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und sinnvolle Möglichkeiten ihrer Verwendung aufzeigen

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		f) sinnvollen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern nennen
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (§ 7 Nr. 2)	
2.1	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen (§ 7 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck selbständig nach Anweisung auswählen, einsetzen und ein-satzbereit halten b) Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen selbständig nach Anweisung pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken c) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrich-tungen in ihrer Funktion erhalten d) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeits-sicherheit beachten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten f) Sicherheitsmaßnahmen bei elektrischen Anlagen nennen, (z.B. Isolierung von Leitungen, Erdung von Stalleinrichtun-gen) Erkennen von defekten Anlagenteilen)
2.2	Wahrnehmen von Vorgängen; Be-schaffen von Informationen (§ 7 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, unter Einsatz der Sinne wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mit-teilen c) Informationen, Insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren, aus-wählen und sammeln
2.3	Planen der Produktion sowie Vorbe-reiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 7 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswäh-len c) bei der Erfassung von Daten für die Produktion mitwirken, insbesondere bei der Ermittlung von Aufwandsmengen, Ge-wichten, Rauminhalten und Größen von Flächen, d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
2.4	Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 7 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Preisangebote vergleichen c) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen d) Tierbestände erfassen und bei der Kennzeichnung mitwirken, Bestandsverzeichnis kennen
3.	Pflanzenproduktion (§ 7 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bo-dens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 7 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geländeformen als Standortfaktor beschreiben b) bei der Bestimmung der Bodenarten mitwirken sowie Boden-zustand im Hinblick auf seine Bearbeitbarkeit beschreiben. Bodenarten mit den Einstufungen leicht, mittel und schwer beschreiben. c) Bodenproben nach Anweisung selbständig entnehmen d) bei der Bodenbearbeitung mitwirken
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen (§ 7 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der Beurteilung von Saat- und Pflanzgut mitwirken b) bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken c) Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten nennen und bei ihrer Ausbringung mitwirken d) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile selbständig nach Anweisung bestimmen sowie den Verwen-dungszweck nennen

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> e) bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen nennen f) Bestandsentwicklung beobachten g) bei Pflegearbeiten mitwirken h) Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken, i) bei notwendigen mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken j) bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte (§ 7 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte mitwirken b) Erträge feststellen und vergleichen c) Produkte nach Verwertbarkeit unterscheiden (z.B. Einlagefähigkeit des Ernteguts in Abhängigkeit des Feuchtigkeitsgehaltes) d) beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken
4.	Tierproduktion (§ 7 Nr. 4)	
4.1	Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (§ 7 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung nennen b) Körperteile von Tieren selbständig nach Anweisung bestimmen c) mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen d) Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt nennen e) Grundfuttermittel selbständig nach Anweisung bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung nennen f) Futtermittel und Zusatzstoffe selbständig nach Anweisung sachgerecht lagern g) Anforderungen an die tiergerechte Haltung nennen h) Tiere nach Anweisung selbständig tränken, füttern und pflegen i) Stallungen und deren Einrichtungen nach Anweisung selbständig reinigen und beim Desinfizieren mitwirken j) Verhalten gesunder Tiere nennen, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen k) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken l) bei der tierischen Produktion den Umwelt- und Tierschutz berücksichtigen
4.2	Nutzen von Tieren (§ 7 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Nutzung von Tieren mitwirken b) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen c) bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen

Abschnitt II: Fachbildung - Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen	
1.1	die in § 7 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt 1 lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
1.2	Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 7 Nr. 1.5)	a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		b) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken, erhalten; Landschaftspflegemaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen c) mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (§ 7 Nr. 2)	
2.1	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen (§ 7 Nr. 2.1)	a) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung prüfen b) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen c) Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen selbständig nach Anweisung bedienen d) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken e) Stalleinrichtungen selbständig nach Anweisung überwachen und warten f) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern g) Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken h) Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln selbständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen i) vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen selbständig nach Anweisung durchführen j) Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Einfriedungen und Dränagen selbständig nach Anweisung durchführen
2.2	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 7 Nr. 2.2)	a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen
2.3	Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 7 Nr. 2.3)	a) Betriebsdaten erfassen, b) Bei der Erstellung der Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und für den Pflanzenschutz sowie für die Fütterung und Stallbelegung, mitwirken c) Bei der Aufstellung der Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten mitwirken d) Arbeitsergebnisse besprechen
2.4	Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 7 Nr. 2.4)	a) an Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern teilnehmen b) Vermarktungsformen für den Betrieb nennen c) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, selbständig nach Anweisung vorbereiten
3.	Pflanzenproduktion (§ 7 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 7 Nr. 3.1)	a) anhand der Eigenschaften des Bodens (Steingehalt, Wasserspeicherfähigkeit, Erosionsneigung) unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten nennen b) Ursachen für Bodenschäden nennen c) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung selbständig nach Anweisung durchführen, insbesondere Stoppel-, Primär- und Sekundärbearbeitung
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen (§ 7 Nr. 3.2)	a) Saat- und Pflanzgut selbständig nach Anweisung ausbringen b) Bei der Beurteilung der Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft für die Bestandesführung und -verbesserung mitwirken c) Pflege- und Düngungsmaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen. d) Bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		e) Materialien für die Bestandsführung selbständig nach Anweisung umweltgerecht lagern
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte (§ 7 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der Festlegung des Erntezeitpunktes unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen mitwirken b) Erntemaschinen und -geräte nach Anweisung selbständig bedienen c) Erntegut selbständig nach Anweisung bergen und transportieren d) Bei der Beurteilung der Ernteerträge und deren Qualität mitwirken e) Erntegut selbständig nach Anweisung erfassen und lagern f) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken
4.	Tierproduktion (§ 7 Nr. 4)	
4.1	Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (§ 7 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tiere selbständig nach Anweisung aufstellen, Stallklima überwachen b) Futter nach Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen c) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen d) Futterrationen selbständig nach Anweisung zusammenstellen und vorlegen e) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen selbständig nach Anweisung bedienen und überwachen f) Tiere selbständig nach Anweisung pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen g) Gesundheitszustand der Tiere selbständig nach Anweisung überwachen und bei Behandlungsmaßnahmen mitwirken h) Bei der Geburtshilfe mitwirken i) Jungtiere selbständig nach Anweisung aufziehen j) Den Einfluss von Fütterung und Haltung auf die Leistung nennen j) Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, selbständig nach Anweisung anwenden k) Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion selbständig nach Anweisung wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer selbständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen
4.2	Nutzen von Tieren (§ 7 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes (Mast, Zucht) kennen b) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte selbständig nach Anweisung bedienen c) tierische Produkte selbständig nach Anweisung lagern oder transportieren d) bei der Vermarktung mitwirken
5.	betriebliche Ergebnisse (§ 7 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Preise bzw. Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen b) Arbeitsaufwand in den einzelnen Betriebszweigen erfassen

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Helfer / zur Helferin in der Landwirtschaft
– zeitliche Gliederung –

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
lfd. Nr. 4 Tierproduktion
zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
lfd. Nr. 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten
zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 4 Tierproduktion
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
lfd. Nr. 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten
zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
fortzuführen.

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 4 Tierproduktion
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 5 Betriebliche Ergebnisse
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
lfd. Nr. 4 Tierproduktion
zu vermitteln.

Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- 2) lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
im Zusammenhang mit der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 4 Tierproduktion
im Zusammenhang mit der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind die bisher vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
lfd. Nr. 5 Betriebliche Ergebnisse weiter anzuwenden und zu vertiefen.